

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die

gemeindliche Kindertageseinrichtung

„Kindergarten Edelsfeld“

Die Gemeinde Edelsfeld erlässt aufgrund Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Gebührensatzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Benutzungsgebühren und weitere Beiträge
- § 5 Gebührenermäßigung
- § 6 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Edelsfeld erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten Edelsfeld“ Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorge- und Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

§ 4 Benutzungsgebühren und weitere Beiträge

1. Die Eltern bestimmen mit der Gemeinde Edelsfeld im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. Eine Änderung der Buchungszeit durch die Eltern ist zweimal pro Kindergartenjahr, zu den Terminen 01.09. und 01.01., möglich. Die Eltern und der Träger sollen Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil 1 Monat vorher ankündigen.
2. Die Benutzungsgebühren für Kinder ab dem 3. Lebensjahr betragen monatlich für die durchschnittliche tägliche Buchungszeit

bis zu 4 Stunden	130,00 Euro
bis zu 5 Stunden	143,00 Euro
bis zu 6 Stunden	156,00 Euro
bis zu 7 Stunden	169,00 Euro
bis zu 8 Stunden	182,00 Euro
bis zu 9 Stunden	195,00 Euro
3. Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zum 3. Lebensjahr betragen monatlich für die durchschnittliche tägliche Buchungszeit

bis zu 4 Stunden	175,00 Euro
bis zu 5 Stunden	193,00 Euro
bis zu 6 Stunden	211,00 Euro
bis zu 7 Stunden	229,00 Euro
bis zu 8 Stunden	247,00 Euro
bis zu 9 Stunden	265,00 Euro
4. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung werden die Kosten für das Mittagessen gesondert abgerechnet.
5. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

6. Besuchen mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) einer Familie oder Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder jeweils um 20,00 € ermäßigt.
7. Für die Betreuung von Schulkindern der Sebastian-Kneipp-Grundschule Edelsfeld in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag von 8,00 Euro pro Tag und Kind zu entrichten.

§ 5

Gebührenermäßigung

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Der Zuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt.

Demnach reduziert sich die nach § 4 dieser Satzung errechnete monatliche Benutzungsgebühr um 100,00 € pro Monat für Kinder die sich im Berechtigungszeitraum befinden. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem ersten September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung.

Die Gebührenermäßigung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
3. Bei Aufstockung der Buchungszeit während des Monats wird der höhere Beitrag für den ganzen Monat berechnet. Erstattungen bei Verringerung der Buchungszeit während des Monats erfolgen nicht.
4. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto der Gemeinde Edelsfeld eingegangen sein. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich per Lastschrift vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
5. Die Kosten für das Mittagessen sind an den von der Gemeinde Edelsfeld bestimmten Empfänger zu entrichten.
6. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
7. Den Eltern bleibt es unbenommen beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Kindertageseinrichtung Edelsfeld bereit.
8. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kindergarten Edelsfeld“ vom 29.07.2022 außer Kraft.

Edelsfeld, den 04.06.2024

Gemeinde Edelsfeld

gez.

Strehl, 1. Bürgermeister